

72. Zum Begriffe der Urkundenfälschung. Täuschung über die Person des Ausstellers oder Täuschung lediglich über dessen Namen?
StGB. § 267.

I. Straffenat. Urt. v. 4. Mai 1914 g. B. I 257/14.

I. Landgericht Mainz.

Auf die Revision der Angeklagten ist die Beurteilung wegen Urkundenfälschung aufgehoben und die Sache an das Landgericht zur wiederholten Verhandlung über die auf Urkundenfälschung und Betrug lautende Anklage zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Die Angeklagte hat sich während eines längeren Aufenthalts in M. den Namen Frau Irene B., unter dem sie auch schriftstellerisch tätig gewesen sein will, beigelegt, und zwar zu dem Zwecke, um mit ihren Kindern vor den Nachforschungen ihres Ehemanns sicher zu sein. Als dieser sie trotzdem ausfindig gemacht hatte, verließ sie die Stadt. Sie trat deshalb auch ihre Stelle als Kassiererin nicht an, die sie bei der Firma G. unter dem fälschlich beigelegten Namen angenommen hatte. Ehe sie sich dazu entschloß, hatte sie, und zwar, wie das Urteil annimmt, in redlicher Vertragsabsicht, bei der Firma G. in einem Schreiben, das sie mit dem falschen Namen unterzeichnete, unter dem sie bei G. aus den vorgängigen Verhandlungen über den Dienstvertrag ausschließlich bekannt war, um ein Darlehen gebeten, das ihr in Höhe von 50 M. bewilligt wurde, nachdem sie mit dem Prokuristen der Firma noch weiter mündlich verhandelt hatte. Die Rückzahlung des Darlehens, von dem nicht feststeht, ob es etwa durch Abzüge am Gehalt getilgt werden sollte, steht noch aus.

Eines durch Verschaffung des Darlehens verübten Betrugs ist die Angeklagte nicht schuldig erachtet, weil die Angabe des falschen Namens insoweit für die Entschließung des Darlehensgebers nicht ursächlich wurde, dieser also nach Meinung der Strafkammer darauf, wie die Angeklagte heiße, kein Gewicht legte, andere falsche Tatsachen aber nicht vorgespiegelt wurden. . . . Dagegen ist die Unterzeichnung des schriftlichen Darlehensgesuchs mit dem falschen Namen als eine in gewinnstüchtiger Absicht begangene Urkundenfälschung angesehen und die Angeklagte deswegen verurteilt worden. Die Entscheidung stützt sich darauf, daß der Brief der Angeklagten als Darlehensgesuch eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privatursache sei, daß der Urkunde durch die Unterzeichnung mit dem falschen Namen der Schein verliehen werde, als rühre sie „von einer anderen Person“ als der wirklichen Ausstellerin her, daß die Angeklagte diese Urkunde als echte, nämlich als eine von Irene B. ausgestellte, vorgelegt und dadurch die bereits vorhandene Täuschung „über ihre Person“ unterhalten habe, und daß die Angeklagte „im Bewußtsein der Unbefugtheit der falschen Namensführung gehandelt“, also in rechtswidriger Absicht Fälschung und Gebrauch der Urkunde begangen habe.

Während die Annahme, daß ein schriftliches Gesuch um Gewährung eines Darlehens als rechts- und beweiserhebliche Urkunde zu gelten habe, rechtlichen Bedenken nicht begegnet, bilden die getroffenen Feststellungen für die daraus entnommenen übrigen Merkmale des Fälschungsverbrechens keine ausreichende Grundlage und es liegt die Annahme nahe, daß die Entscheidung insoweit durch Rechtsirrtum beeinflusst ist.

Zwar ist es richtig, daß der Gebrauch eines falschen Namens zur Unterzeichnung einer Urkunde, sofern dadurch ein Irrtum über die Person des Ausstellers der Urkunde erweckt werden soll und wird, nicht dadurch erlaubt wird, daß der Aussteller schon vorher mittels Gebrauchs des falschen Namens Irrtum über seine Person erregt hat, oder daß ein solcher Irrtum hinsichtlich seiner Person ohnedies besteht; es genügt, wie das Urteil zutreffend hervorhebt, daß die Unterschrift unter der Urkunde in der Weise über die Person des Ausstellers täuscht, daß sie bei den Personen, denen gegenüber der Gebrauch der Urkunde erfolgt, einen vorhandenen Irrtum unterhält. Unerläßlich für den Tatbestand der fälschlichen Anfertigung bleibt aber immer, daß überhaupt der Anschein erweckt wird, als sei eine andere Person der Aussteller der Urkunde, als derjenige, von dem sie in Wahrheit herrührt. Insoweit kann es aber unter Umständen gleichgültig sein, mittels welchen Namens der Aussteller der Urkunde sich in der Unterschrift gekennzeichnet hat, ob er das insbesondere mit dem Namen getan hat, der ihm gesetzlich zukommt. Denn nicht aus dem Gesichtspunkt der Verletzung eines fremden Namensrechts oder der „unbefugten Namensführung“ ist die Urkundenfälschung strafbar, sondern nur dann, wenn durch den Gebrauch eines falschen Namens gleichzeitig wirksam und, der Absicht des Täters entsprechend, auch eine Täuschung über die Person des Ausstellers hervorgerufen wird oder werden kann, also innerhalb des Umfangs, in dem sich die Verwendung der Urkunde bewegt, mit Wissen des Ausstellers die Annahme entstehen kann, daß ein Dritter, nämlich der wirkliche Namensträger, die Urkunde unterzeichnet habe, der wahre Aussteller aber verborgen bleibt. Das ist keineswegs immer der Fall, wenn der Aussteller sich nicht des ihm rechtlich zukommenden Namens bedient. Nach Gesetz und Verkehrsanschauung kennzeichnet zwar Vor- und Familienname eine bestimmte Person und

durch den Gebrauch eines bestimmten Namens zur Unterzeichnung einer Urkunde wird daher der Anschein hervorgerufen, als habe eine zur Führung dieses Namens berechnete Person — mag sie in Wahrheit existieren oder nicht — die Urkunde unterzeichnet. Allein es ist sehr wohl denkbar und auch im Rechtsverkehr nicht ausgeschlossen, daß derjenige, dem ein bestimmter Name zukommt, doch, sei es allgemein, sei es in bestimmten Personenkreisen oder unter bestimmten Umständen, auch bei Gebrauch eines anderen Namens so gekennzeichnet ist, daß ein Irrtum über seine Person aus dem Gebrauch eines solchen Namens, auch zur Unterschrift, nicht entstehen kann, daß also auch der „falsche Name“, dessen sich der Aussteller bedient, seine Person (Identität) als Urheber der Urkunde festzulegen geeignet ist, soweit es im Einzelfall darauf ankommt, also innerhalb der Verwendungszwecke, denen die Urkunde zu dienen hat und nach dem Willen des Ausstellers ausschließlich dienen soll. Die Beziehungen, seien sie rein tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art, die zwischen dem Unterzeichner der Urkunde und demjenigen bestehen, für den sie bestimmt ist, werden insoweit vielfach ausschlaggebend sein. Jedensfalls bleibt es denkbar, daß trotz des Gebrauchs eines Namens, der dem Aussteller nach bürgerlichem Recht nicht zukommt, doch über dessen Person innerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Urkunde kein Zweifel entsteht, namentlich nicht der falsche Anschein erweckt wird, als habe in Wahrheit eine solche Person, der im Gegensatz zum Aussteller nach bürgerlichem Recht der zur Unterschrift verwendete Name zukommt, diese unterzeichnet. Es mag dahinstehen, ob das nicht regelmäßig dann zutrifft, wenn der Aussteller einer Urkunde trotz der Unterzeichnung mit einem ihm nicht zukommenden Namen doch als solcher für die allein Beteiligten nach seiner Persönlichkeit hinreichend dadurch gekennzeichnet ist, daß er unter dem gleichen Namen in seinem Rechtsverhältnis, bei dem es im übrigen auf die Wahrheit der Namensführung nicht ankam, aufgetreten ist und daß die Urkunde gleichfalls nur im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses Bedeutung hat, wie es hier von dem Darlehensgesuch wohl auch von der Strafkammer angenommen ist, da dieses ersichtlich im engsten Zusammenhang mit dem Dienstvertrag stand. Allerdings sagt das Urteil und gibt damit das Wesen der Fälschung richtig wieder, „der Urkunde sei durch falsche Namensunterschrift der Schein verliehen

worden, als sei sie von einer anderen Person ausgestellt, als von der, die sie wirklich ausgestellt hatte.“ Es fehlt aber eine sichere Gewähr dafür, daß in diesem Ausspruch die vorstehende Rechtsansicht berücksichtigt ist, es bleibt vielmehr möglich, daß die Strafkammer ganz allgemein angenommen hat, eine mit falschem Namen unterzeichnete Urkunde erwecke notwendig und unter allen Umständen den Anschein, als rühre sie nicht vom wahren Aussteller, sondern von einer anderen Person her. Das wäre ein Rechtsirrtum, der die Feststellung des äußeren Tatbestandes der Urkundenfälschung in den Urteilsgründen beeinflussen könnte.

Die Bedenken gegen die Verurteilung der Angeklagten betreffen indes nicht einmal so sehr den Nachweis des äußeren Tatbestandes, als vielmehr die Feststellung, daß die Angeklagte die etwaige Fälschung in rechtswidriger Absicht begangen und von der Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht habe.

Die Angeklagte muß, um strafbar zu sein, den Anschein haben erwecken wollen, als rühre die Urkunde nicht von ihr her, sie muß durch den Gebrauch eines falschen Namens sich der Beweiswirkung der Urkunde in bezug auf ihre Person sofort oder für die Zukunft bei Anforderung des Darlehens haben entziehen wollen, sie muß bei Absendung des Briefes dessen Empfänger darüber haben täuschen wollen, daß die Urkunde nicht von ihr, sondern von einer anderen, durch den unterzeichneten Namen gekennzeichneten Person herrühre, so daß diese andere Person aus dem Darlehen verpflichtet werde, sie muß also beabsichtigt haben, daß ihr die Urkunde als Beweismittel nicht wirksam zum Nachweis, daß sie das Darlehen erbeten und empfangen habe, entgegengehalten werden solle, weder unter dem angenommenen, noch unter ihrem richtigen Namen.

Wenn die Strafkammer zum Nachweis der rechtswidrigen Absicht und des Täuschungszwecks lediglich hervorhebt, die Angeklagte habe im Bewußtsein „der Unbefugtheit der Namensführung gehandelt“, so genügt das nicht, um die soeben hervorgehobenen Voraussetzungen des inneren Tatbestandes als erfüllt anzunehmen. Die Täuschung, die dadurch bewirkt sein soll, daß die Angeklagte ihren Namen nicht offenbarte, sich vielmehr nach wie vor des angenommenen Namens bediente, obwohl sie wußte, daß sie dazu nicht befugt sei, ist nicht notwendig als Täuschung über die Person der Aus-

stellerin der Urkunde gewollt. Wenn die Angeklagte annahm, daß sie trotz des falschen Namens als Ausstellerin der Urkunde für den erkennbar bleibe, für den die Urkunde allein bestimmt war, und daß dieser daran, ob sie im Rechtsverkehr mit ihm sich ihres richtigen Namens bediene, gar kein Interesse habe, so hat sie eine Täuschung nicht beabsichtigt. Diese Annahme liegt aber sehr nahe. Die Angeklagte stand unter dem Namen Irene B. zu G. bereits in rechtsgeschäftlichen Beziehungen; ohne Täuschungsabsicht hatte sie bei Abschluß des Dienstvertrags nach den Urteilsfeststellungen diesen Namen angegeben, um nicht innerhalb eines Rechtsverhältnisses, für das der Name gleichgültig war, offenbaren zu müssen, daß sie unter falschem Namen sich in M. aufhalte. Ihr Darlehensgesuch stand ersichtlich im engsten Zusammenhang mit dem Dienstvertrag; nur dessen Bestehen gab anscheinend der Angeklagten Anlaß, den Arbeitgeber um das Darlehen zu bitten, dessen Rückzahlung durch die demnächstigen Gehaltsansprüche gesichert war. Wenn die Angeklagte nunmehr ihr Gesuch mit dem Namen unterzeichnete, unter dem sie dem Empfänger der Urkunde allein bekannt war — und eine weitere Verwendung der Urkunde dritten Personen gegenüber war der Natur der Sache nach ausgeschlossen —, so konnte bei diesem ein Irrtum darüber, von wem das Darlehensgesuch ausging, gar nicht entstehen. Nur der gewählte Name war geeignet, als Ausstellerin gerade die Angeklagte, nämlich die Person, die als Kassiererin einzutreten hatte, zu kennzeichnen und damit für den Empfänger der Urkunde, dem es nicht auf den Namen, sondern vermutlich nur darauf ankam, daß die Kassiererin und künftige Gehaltsempfängerin die Urkunde ausgestellt hatte, die Persönlichkeit der Ausstellerin sicherzustellen.

Wollte die Angeklagte nur dies erreichen, und nahm auch sie an, daß es auf ihren wahren Namen bei der Darlehensgewährung nicht ankomme, so handelte sie weder in rechtswidriger Absicht, als sie die Urkunde mit dem ihr nicht zukommenden Namen unterzeichnete, noch bezweckte sie eine solche Täuschung, die sie im gegebenen Fall für die Entschließungen des Empfängers für erheblich hielt....“